



Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg

Beschlussvorlage

Drucksachen Nr.:

BV/VIII/0135

Beschlussdatum: 05.06.2025

Beschluss-Nr.: STV 7/12/2025

Gegenstand:

Verschmelzung der neu-mobil GmbH auf die Neubrandenburger
Stadtwerke GmbH

Behandlung:

öffentlich

Einreicher:

Oberbürgermeister

| Beratung | Sitzungs- datum | Abstimmungsergebnis | | | | Bemerkungen |
|-----------------|--------------------|---------------------|------|-------|------|-------------|
| | | Ja | Nein | Enth. | Bef. | |
| Finanzausschuss | 07.05.2025 | 9 | - | - | - | beraten |
| Hauptausschuss | 15.05.2025 | 12 | - | - | - | verwiesen |
| Stadtvertretung | 05.06.2025 | 35 | - | - | - | beschlossen |

Neubrandenburg, 23.04.2025

gez. i. V. Katja Piotrowski

Silvio Witt
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 3 Ziffer 10 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern wird durch die Stadtvertretung Neubrandenburg nachfolgender Beschluss gefasst:

1. Der Verschmelzung der neu-mobil GmbH auf die Neubrandenburger Stadtwerke GmbH (neu.sw) rückwirkend zum 01.01.2025 wird Zustimmung erteilt.
2. Der Oberbürgermeister der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg wird beauftragt und ermächtigt, die zur Umsetzung des Beschlusses erforderlichen oder sachdienlichen Erklärungen abzugeben, entgegenzunehmen und die erforderlichen Gesellschafterbeschlüsse zu fassen. Redaktionelle sowie handels-, steuer- bzw. genehmigungsrechtlich notwendige Änderungen sind ausdrücklich vorzunehmen und zulässig.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Klimarelevanz:

- Auswirkungen auf den Klimaschutz
- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

*Erläuterung:

Begründung:

In den Jahren 2003 und 2004 initiierte die Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg auf der Grundlage des seinerzeitigen Haushaltssicherungskonzeptes der Stadt u. a. das Projekt der Neuorganisation ihrer Beteiligungsunternehmen unter der Projektführung eines externen Beraters (sog. „3-Säulen-Modell“).

Im Rahmen dieses Projektes wurden die damaligen Strukturen der Stadt Neubrandenburg und ihrer Beteiligungsgesellschaften Neubrandenburger Wohnungsgesellschaft mbH (NEUWOGES), Neubrandenburger Stadtwerke GmbH (neu.sw) und Stadtentwicklungsgesellschaft Neubrandenburg mbH (neu.ste) sowie deren Tochtergesellschaften und weiterer Beteiligungsunternehmen überprüft.

Insbesondere wurden Zuständigkeiten und Aufgaben identifiziert, die durch alle Beteiligten jeweils für sich wahrgenommen wurden, jedoch geeignet waren, durch einen Beteiligten zentral für alle Übrigen in Form von sog. Shared-ServiceCenter (SSC) erbracht zu werden. Im Ergebnis wurde der „Säule Ver- und Entsorgung“ der neu.sw Aufgaben des IT-Services und des Fuhrparkmanagements zugeordnet. Ein „SharedService-Center Fuhrparkmanagement“ und ein „Shared-Service-Center IT/Telekommunikation“ wurden aufgebaut, welche in die Gründung der neu-mobil GmbH (neu-mobil) und der neu-itec GmbH (neu-itec) mündeten.

Der Aufsichtsrat der neu.sw hatte in der Aufsichtsratssitzung am 24.09.2004 der Gründung der beiden genannten Gesellschaften zugestimmt.

Im Rahmen der Erarbeitung der Strategie „neu.sw 2035“ hat die neu.sw u. a. die Effizienz der kaufmännischen und technischen Abläufe im gesamten Konzern neu.sw betrachtet sowie die Kosten-, Service- und Profitcenter einer Überprüfung unterzogen.

Hierbei hat sich herauskristallisiert, dass ein Optimierungspotential darin besteht, die Aufgaben der Tochtergesellschaft neu-mobil auf die neu.sw zu übertragen.

Das Umwandlungsrecht bietet mit der Verschmelzung die Möglichkeit, die neu-mobil als Ganzes unter Auflösung ohne Abwicklung auf die neu.sw zu übertragen.

Durch die Verschmelzung vereinfacht sich die Beteiligungsstruktur, was in der Folge zu geringeren Administrations- und Strukturkosten, z. B. für Jahresabschlüsse, Steuerklärungen, IT, Versicherungen usw. führt.

Insbesondere folgende Aspekte sprechen für eine Übertragung der neu-mobil auf die neu.sw:

- **rechtlich:** Es erfolgt die Verschmelzung als „Auflösung ohne Abwicklung“ im Wege der Aufnahme durch Übertragung des Vermögens eines Rechtsträgers“, so dass neu-mobil „als Ganzes auf einen anderen bestehenden Rechtsträger“(neu.sw) nach § 2 Nr. 1 Umwandlungsgesetz (UmwG) übergeht. Hierzu ist ein Verschmelzungsvertrag erforderlich; dieser ist notariell zu beurkunden. Die Verschmelzung führt zu einer sog. Gesamtrechtsnachfolge. Das bedeutet, dass sämtliche Vertragsbeziehungen der verschmelzenden Gesellschaften mit Dritten grundsätzlich ohne deren Zustimmung übergehen.
- **steuerlich:** Nach aktueller Einschätzung kann eine steuerneutrale Umwandlung realisiert werden, so dass zusätzliche steuerliche Belastungen im Zusammenhang mit und infolge der Umwandlung nicht erwartet werden. Da die steuerlichen Wertansätze der neu-mobil deren gemeinen Wert entsprechen, werden im Rahmen der Verschmelzung keine stillen Reserven aufgedeckt. Grunderwerbsteuer fällt nicht an. Darüber hinaus ändert sich im Ergebnis auch nichts an der laufenden Ertragsbesteuerung, da über die körperschaft- und gewerbesteuerliche Organschaft bereits heute die Einkünfte/Gewinne der neu-mobil (die nach der Verschmelzung direkt bei der neu.sw anfallen) der neu.sw als Organträgerin zugerechnet werden. Aufgrund der bestehenden umsatzsteuerlichen Organschaft ergeben sich auch umsatzsteuerlich keine zusätzlichen Belastungen. Vor dem Hintergrund des bestehenden Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages mit der neu.sw bestehen auch keine steuerlichen Verlustvorträge, die im Rahmen der Umwandlung zu übertragen wären.
- **wirtschaftlich:** Durch die Verschmelzung ergeben sich Möglichkeiten zur Optimierung der Konzernstruktur und -abläufe, die insbesondere im Verwaltungsbereich Einsparungen ermöglichen. So fallen Gremiensitzungen und Aufgaben in deren Vorfeld weg, Entscheidungswege verkürzen sich; aus den angedachten organisatorischen Umstellungen werden Synergieeffekte erwartet. Darüber hinaus folgt, dass sich der konzerninterne Verwaltungsaufwand insbesondere für Verträge und Rechnungen zwischen der neu-mobil und der neu.sw deutlich reduziert. In Bezug auf die regulierten Netzsparten Strom und Gas können die ausschließlich von diesen Organisationsbereichen genutzten Fahrzeuge künftig direkt zugeordnet werden, was die Transparenz und die Kostenanerkennung durch die Regulierungsbehörden erleichtert. Eine vollständige Bestimmung der realisierbaren Einsparungen ist nur schwer möglich. Sicher ist, dass durch die Verschmelzung Aufwendungen im Zusammenhang mit der Jahresabschlusserstellung und -prüfung sowie der Veröffentlichung der Jahresabschlüsse der neu-mobil entfallen. Diese beliefen sich in der Vergangenheit auf ca. 5 TEUR pro Jahr.
- **personell:** Die Verschmelzung führt zu einem Betriebsübergang gemäß § 35a Abs. 2

UmwG i. V. m. § 613a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Hierüber sind die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu informieren und der Betriebsrat ist rechtzeitig einzubinden. Die Arbeitsverhältnisse gehen mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung kraft Gesetzes mit allen Rechten und Pflichten auf die neu.sw über. Die neu.sw tritt damit in die Rechte und Pflichten der bisherigen Arbeitsverhältnisse zwischen den Beschäftigten und neu-mobil in ihrem derzeitigen Bestand ein. Damit wird auch die bisherige Betriebszugehörigkeit beziehungsweise deren Rechtsvorgängern ab dem Zeitpunkt des Übergangs von der neu.sw übernommen. Der Geltungsbereich des Manteltarifvertrages für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Konzern neu.sw ohne Neubrandenburger Verkehrsbetriebe GmbH (NVB) besteht unverändert fort. Sämtliche bei der neu.sw bestehende Betriebsvereinbarungen und Gesamtbetriebsvereinbarungen gelten bereits jetzt für neumobil und gelten auch nach der Verschmelzung unverändert fort. Etwaige Anwartschaften aus betrieblicher Altersversorgung bleiben bestehen, die neu.sw schuldet ab dem Zeitpunkt der Verschmelzung die betriebliche Altersversorgung. Im Zusammenhang mit dem Betriebsübergang sind keine Kündigungen vorgesehen, die Beschäftigten der neu-mobil genießen insofern den Schutz des § 613a Abs. 4 BGB. Diese Vorschrift schließt Kündigungen wegen eines Betriebsüberganges aus.

Die Verschmelzung entfaltet ihre Wirkung mit Eintragung im Handelsregister rückwirkend zum im Verschmelzungsvertrag festgelegten Stichtag. Zur Verfahrensvereinfachung (Vermeidung einer Zwischenbilanz durch Nutzung des Jahresabschlusses zum 31.12.2024 als Verschmelzungsbilanz) ist vorgesehen, den Verschmelzungstichtag auf den 01.01.2025 zu legen.

Um die Rückwirkung zum 01.01.2025 zu gewährleisten, ist die Verschmelzung bis zum 31.08.2025 umzusetzen. Um diesen Zeitpunkt zu realisieren, werden aktuell durch die neu.sw die rechtlichen, personalrechtlichen (z. B. Betriebsübergang), organisatorischen und steuerlichen Aspekte bearbeitet.

Entsprechend § 12 Abs. 1 lit. g) des Gesellschaftsvertrages der neu.sw bzw. § 8 Abs. 1 lit. e) des Gesellschaftsvertrages der neumobil unterliegt die Auflösung von Gesellschaften der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Entsprechend wird bei einer Zustimmung der Stadtvertretung zum Beschlussvorschlag anschließend die Gesellschafterversammlung einberufen und auch die Zustimmung dieses Gremiums eingeholt werden.